

Breaking THE BARRIERS

TRANSNATIONAL PARTICIPATORY
JUDICIAL TRAINING ON PROCEDURAL RIGHTS

854046 — Breaking the Barrier — JUST-AG-2018/JUST-JTRA-EJTR-AG-2018

BROSCHÜRE

über die EU-Standards zu Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Personen im Strafverfahren

Projektergebnisse D5.2

Autorin: Zoi Anna Kasapi, CECL

Verbreitungsstatus: Öffentlich

Oktober 2020



Diese Broschüre wurde vom Justizprogramm der Europäischen Union (2014 – 2020) finanziert. Ihr Inhalt stellt lediglich die Ansichten der Autorin dar und liegt in der alleinigen Verantwortung dieser. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die mögliche Anwendung der darin enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Zum Projekt „Aufbrechen von Sprachbarrieren“.....	5
Das Zentrum für Europäische Verfassungswissenschaften	6
Einführende Bemerkungen	7
Der Fahrplan von 2009 zur Stärkung von Verfahrensrechten	7
Grundsätzliche Prinzipien	8
Die Broschüre.....	9
Anleitung zur Nutzung der Broschüre.....	9
Beiziehung eines Rechtsbeistands	11
Richtliniennorm 1 – Recht zur unverzüglichen Beiziehung eines Rechtsbeistands.....	12
Richtliniennorm 2 – Wirksame und zweckmäßige Ausübung der Verteidigungsrechte	12
Richtliniennorm 3 – Recht auf persönliche Kommunikation und Zusammentreffen mit dem Rechtsbeistand unter vier Augen.....	13
Richtliniennorm 4 – Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands zur wirksamen Teilnahme am Strafverfahren	14
Richtliniennorm 5 – Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation	14
Richtliniennorm 6 – Recht auf Information Dritter und auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden	15
Richtliniennorm 7 – Verzichtserklärungen.....	15
Ausnahmeregelungen.....	16
Die Unschuldsvermutung.....	17
Richtliniennorm 1 – Recht darauf, nicht als schuldig bezeichnet zu werden	17
Richtliniennorm 2 – Recht darauf, nicht als schuldig dargestellt zu werden.....	19
Richtliniennorm 3 – Die Beweislast	19
Richtliniennorm 4 - Recht zu schweigen und Recht darauf, sich nicht selbst belasten zu müssen..	20
Richtliniennorm 5 – Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung	22
Richtliniennorm 6 – Recht auf eine neue Verhandlung.....	23
Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	24
Richtliniennorm 1 – Auskunftsrecht	25
Richtliniennorm 2 – Recht des Kindes auf Information des Trägers/der Trägerin der elterlichen Verantwortung.....	26
Richtliniennorm 3 – Unterstützung durch einen Rechtsbeistand.....	26

Richtlinienstandard 4 – Recht auf individuelle Begutachtung	26
Richtliniennorm 5 – Recht auf eine medizinische Untersuchung	27
Richtliniennorm 6 – Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung	27
Richtliniennorm 7 – Begrenzung des Freiheitsentzugs und alternative Maßnahmen	27
Richtliniennorm 8 – Besondere Behandlung im Freiheitsentzug	28
Richtliniennorm 9 – Zügige und sorgfältige Behandlung der Fälle	28
Richtliniennorm 10 – Recht auf Schutz der Privatsphäre	28
Richtliniennorm 11 – Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens	28
Richtliniennorm 12 – Recht des Kindes, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und an dieser teilzunehmen	28
Richtliniennorm 13 – Ausbildung	29
Ausnahmeregelungen	29
Prozesskostenhilfe	30
Richtliniennorm 1 – Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren	30
Richtliniennorm 2 – Prozesskostenhilfe in Verfahren im Rahmen eines EuHb	31
Richtliniennorm 3 – Voraussetzungen für die Vornahme einer Bedürftigkeitsprüfung und einer Prüfung der materiellen Kriterien	31
Richtliniennorm 4 – Standards zu Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ..	32
Richtliniennorm 5 – Ausbildung und Recht darauf, den im Rahmen der Prozesskostenhilfe zugeteilten Rechtsbeistand zu ersetzen	32

Abkürzungsverzeichnis

GRC – Grundrechtecharta der Europäischen Union

EuHb – Europäischer Haftbefehl

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EJTN – Europäisches Justizielles Trainingsnetzwerk

MS – Mitgliedsstaat

Zum Projekt „Aufbrechen von Sprachbarrieren“

Diese Broschüre ist Teil des Materials, das im Rahmen des Projekts „Aufbrechen von Sprachbarrieren: transnationale und partizipative Trainings zu Verfahrensrechten für Richter/innen“, welches von dem Justizprogramm der Europäischen Union (2014-2020) mitfinanziert wurde, erarbeitet wurde. „Aufbrechen von Sprachbarrieren“ wird von einem Konsortium von Partnerinstitutionen unter der Koordination der Dimitris-Tsatsos-Stiftung – Zentrum für Europäische Verfassungswissenschaften (CECL) vollzogen. Die Kooperation umfasst Institutionen aus Österreich (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – BIM), Griechenland (CECL) und Spanien (Escuela Judicial Del Consejo General Del Poder Judicial De España – CGPJ). „Aufbrechen von Sprachbarrieren“ wird von der nationalen Justizakademie Griechenlands und dem österreichischen Bundesministerium für Justiz unterstützt. Das Projekt startete am 1.10.2019 und wird voraussichtlich mit dem 30.06.2021 auslaufen.

Mit der Konzeptionierung des Projektes „Aufbrechen von Sprachbarrieren“ wollten wir auf die Notwendigkeit reagieren die Anzahl Richter*innen und Staatsanwält*innen, die nach den EU-Standards zu Verfahrensrechten von angeklagten und beschuldigten Personen ausgebildet wurden, in den drei Partnerländern zu erhöhen und diese Ausbildung so zu gestalten, dass sie die Arbeit nationaler und europäischer Ausbildungsanbieter/innen ergänzt. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, thematisiert die Broschüre folgende Problemfelder: (a) die Notwendigkeit Sprachbarrieren abzubauen, welche eine große Zahl an Richter*innen und Staatsanwält*innen von der Teilnahme an Schulungen zu EU-Strafverfahrensrecht, die primär auf grenzüberschreitender und EU-Level organisiert sind, abhalten, (b) die Notwendigkeit Richter*innen und Staatsanwält*innen mit hochwertigem Trainingsmaterial auszustatten, wobei das Curriculum auf sie angepasst und in mehreren Sprachen erhältlich zu sein hat, und schließlich (c) die Notwendigkeit eine gemeinsame Rechtskultur durch grenzüberschreitende Aktivitäten voranzutreiben, welche justizielle Zusammenarbeit fördern und die einheitliche Anwendung von EU-Recht erleichtern sollen.

Die Schwerpunkte des Projektes liegen dabei auf den Richtlinien zur Beiziehung eines Rechtsbeistands (Richtlinie 2013/48/EU), zur Unschuldsvermutung (Richtlinie (EU) 2016/343), zur Prozesskostenhilfe (Richtlinie (EU) 2016/1919) und zu Verfahrensgarantien für Kinder, die beschuldigte oder angeklagte Personen in einem Strafverfahren sind (Richtlinie (EU) 2016/800). Die Projektaktivitäten beinhalten die Erstellung maßgeschneiderter Schulungsmodulen und Trainingsmaterialien, basierend auf einer Beurteilung des Ausbildungsbedarfs auf Basis von Primär- und Sekundärforschung in den Partnerländern beruht. Weitere Schwerpunkte liegen auf der Organisation einer dreitägigen transnationalen Trainer*innenfortbildungsveranstaltung und auf der Planung und der Durchführung von zwei je zweitägigen grenzüberschreitenden Trainingseminaren für Richteramtsanwärter*innen sowie für amtierende Richterinnen und Staatsanwält*innen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass während der Gesamtprojektdauer 120 Richter*innen und Staatsanwält*innen – hiervon 70 Amtierende und 50 in Ausbildung – sowie 12 juristische Ausbildungsleiter*innen die Schulung durchlaufen werden.

Mehr Information zum Projekt finden Sie auf der Website unter www.breakingthebarriers.eu



Das Zentrum für Europäische Verfassungswissenschaften

Das Dimitris-Tsatsos-Stiftung – Zenrum für Europäische Verfassungswissenschaften (CECL) ist Koordinator des Projekts „Aufbrechen von Sprachbarrieren“. CECL ist ein leitendes Forschungsinstitut, welches von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Dimitris Th. Tsatsos in 1995 gegründet wurde und sich in Athen, Griechenland, befindet. Es beherbergt die nationale Kontaktstelle des Grundrechtenetzwerks (FRANET), das von der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) seit 2007 koordiniert wird und umfassende Recherche und Datensammlung zu Grundrechten durchführt. CECL koordiniert zudem die Forschungsgruppe „Verfassungsgebung und Verfassungsänderung“ der Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht und ist Mitglied der griechischen Sektion des Europäischen Netzwerks zur Europäischen Sozialcharta und zu Sozialen Rechten (ANESC).

CECL sieht seine Aufgabe darin, die Entwicklung demokratischer Institutionen, sowie Grundrechte und den Wohlfahrtsstaat zu fördern und tut dies mit dem Ziel die Europäische Integration zu vertiefen und internationale Kooperation nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der kulturellen Identität jedes MS zu stärken. CECL bietet institutionelles Know-how und den Aufbau von Kapazitäten in öffentlichen Einrichtungen in Griechenland, europäischen MS und Drittstaaten. Zudem führt CECL theoretische sowie angewandte Forschung zu griechischem und europäischem Recht sowie zu Rechtsvergleich im öffentlichen Recht durch und fördert die Entwicklung eines öffentlichen Bewusstseins für europäische Entwicklungen. CECL hat als Koordinator oder Partnerorganisation bei zahlreichen europäischen, nationalen und internationalen Projekten teilgenommen und ist ein erfahrener Schulungsanbieter, der sich speziell auf EU-Recht spezialisiert hat.

Mehr Information finden Sie unter: www.cecl.gr/en/

Einführende Bemerkungen

Der Fahrplan von 2009 zur Stärkung von Verfahrensrechten

Der Fahrplan von 2009 zur Stärkung von Verfahrensrechten von beschuldigten oder angeklagten Personen in Strafverfahren wurde während der schwedischen Präsidentschaft 2009 gemäß der Entschließung 2009/C 295/01¹ des Rates verabschiedet. Der Fahrplan ist Teil des Stockholmer Programms und hat zur Aufgabe, die wechselseitige Anerkennung in Strafsachen durch die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Strafrechtssystemen der MS zu vereinfachen. Der Fahrplan sieht die Einführung von EU-Standards zur Sicherung von Verfahrensrechten zu sechs Kernaspekten des Rechts auf ein faires Verfahren vor, welche Art 6 ERMK ergänzen sollen.

Der Fahrplan enthält insbesondere eine Liste an Maßnahmen betreffend Übersetzungen und Dolmetschleistungen, Informationen zu Grundrechten und Gerichtskosten, Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe, Informationen zur Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgeber*innen und Konsularbehörden, besondere Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige beschuldigte oder angeklagte Personen und Informationen zur Untersuchungshaft. Zugleich betont der Fahrplan, dass es sich bei dieser Aufzählung um eine nicht erschöpfende Liste handelt, und regt die Sicherung der Verfahrensrechte von anderen, nicht gelisteten betroffenen Personen an – so etwa durch die Einhaltung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit bei der gerichtlichen Verhandlung. Durch die Einführung von sechs Richtlinien und dem Grünbuch zur Untersuchungshaft im Zeitraum 2010 bis 2016 sollen die Maßnahmen nach und nach Wirkung zeigen. Die Richtlinien zu diesem Fahrplan sind Folgende: Richtlinie 2010/64/EU zum Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen, Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung, Richtlinie 2013/48/EU zum Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands, Richtlinie 2016/1919/EU zum Recht auf Prozesskostenhilfe, Richtlinie 2016/343/EU zur Unschuldsvermutung und Richtlinie 2016/800/EU zu Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind. Diese Richtlinien gelten für die gesamte EU mit Ausnahme von Dänemark und Irland. Die Umsetzungsfrist für die hier genannten Richtlinien ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Broschüre bereits abgelaufen.

Bei der Erstellung dieser Richtlinien wählte der EU-Gesetzgeber die Strategie des gemeinsamen Minimalstandards, welcher die Verständigung auf mindestens einen gemeinsamen Nenner für alle MS bei der Wahrung von Verfahrensrechten im Strafverfahren sicherstellt. Zugleich nehmen die Richtlinien das Prinzip des Regressionsverbots hinsichtlich des Grundrechtstandards auf, wie es die GRC, die EMRK oder andere relevante internationale Rechtskataloge und auch nationales Recht vorsehen. Dies führt zu einem allgemein höherem Schutzniveau, da die Regelungen mit dem höheren Schutzniveau im Zweifel Anwendungsvorrang genießen. Umgekehrt ermöglichen die Richtlinien den MS von bestimmten Standards, wie sie für die MS festgeschrieben sind, für beschränkte Zeit und nach einer Einzelfallbetrachtung abzuweichen. Eine solche Derogation hat verhältnismäßig und

¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32009G1204\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32009G1204(01)).

jedenfalls zeitlich beschränkt zu sein, darf nicht allein auf der Art oder der Schwere der Straftat beruhen und hat die grundlegende Fairness des Verfahrens nicht zu beeinträchtigen.

Die Richtlinien sollen einander und das Recht auf ein faires Verfahren ergänzen. Sie sind daher in ihrer Gesamtheit und in Verbindung mit Art 6 EMRK und Art 47 GRC, sowie unter Beachtung der Auslegung des Rechts auf ein faires Verfahren durch den EGMR zu betrachten. Die Rechtsprechung des EGMR hat eine zentrale Rolle in der Entstehung, der Interpretation und der Anwendung der Richtlinien gespielt und tut dies immer noch, so dass die Richtlinien größtenteils kodifiziertes Präzedenzrecht des Gerichtshofs in Straßburg darstellen. Daher wird in dieser Broschüre, wo dies sinnvoll ist, auch auf richtungsweisende Fälle, welche zur besseren Nachvollziehbarkeit der Auslegung relevanter Normen dienen, verwiesen. Weitere Information zur Interpretation des Art 6 EMRK durch den Gerichtshof in Straßburg entnehmen Sie bitte dem *Leitfaden zu Art 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren*, welcher vom EGMR herausgegeben und überarbeitet wird².

Schließlich weisen alle Richtlinien auf die speziellen Bedürfnisse von schutzwürdigen Personen hin und fordern nationale Behörden dazu auf, diese bei der Vollziehung und Anwendung der Richtlinien zu berücksichtigen. Gemäß der Empfehlung der Kommission des 27. Novembers 2013 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für schutzbedürftige verdächtige oder beschuldigte Personen³, soll der Begriff der schutzwürdigen beschuldigten oder angeklagten Person all jene Personen umfassen, die nicht in der Lage sind, das verfahrensrechtliche Geschehen zu verstehen bzw. wirksam daran teilzuhaben – sei es auf Grund ihres Alters, einer mentalen oder physischen Beeinträchtigung oder Krankheit. Kinder gelten immer als schutzwürdig und genießen daher in Übereinstimmung mit ihren Bedürfnissen besonderen Schutz.

Grundsätzliche Prinzipien

Die grundsätzlichen Prinzipien zur Interpretation und Anwendung von EU-Richtlinien sind im Kontext der Richtlinien zum Fahrplan anwendbar. Für Richter*innen und Staatsanwält*innen besonders relevant ist die Doktrin des indirekten Effekts, das Effektivitätsprinzip und das Äquivalenzprinzip⁴.

Der indirekte Effekt einer Richtlinie stammt von der Verpflichtung zur harmonischen Auslegung, welche nationale Vollzugsbehörden, so auch Gerichte, dazu verpflichtet, nationales Recht auf eine Art zu interpretieren, die den Inhalt und die Essenz der Richtlinie sicherstellt. Damit einher geht die Verpflichtung von Richter*innen und Rechtsanwält*innen Unstimmigkeiten auszubessern und Lücken in nationalen Rechtsordnungen durch den Inhalt der Richtlinien zu füllen und ihre Bestimmungen somit einer juristischen Überprüfung in Bezug auf EU-Rechtsstandards zu unterziehen.

² Version von 2020: https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_6_criminal_ENG.pdf

³ Commission Recommendation 2013/C 378/02.

⁴ Siehe das *Handbuch zu den Verfahrensrichtlinien*, wie es vom EJTN verfasst wurde: <http://www.ejtn.eu/Documents/About%20EJTN/Criminal%20Justice%202018/CR201804-Vilnius/Guide%20to%20directives.pdf>.

Das Effektivitätsprinzip und das Äquivalenzprinzip gelten hinsichtlich der verfügbaren Rechtsbehelfe, wie sie für die Begünstigten der Schutzmaßnahmen der Richtlinien, deren Rechte nach EU-Recht verletzt wurden, gelten. Obwohl Rechtsbehelfe grundsätzlich basierend auf dem „Prinzip der institutionellen und verfahrensmäßigen Autonomie“ Sache nationalen Rechts sind, müssen sie bestimmten europäischen Standards entsprechen. Sie haben insbesondere äquivalent zu solchen Rechtsbehelfen zu sein, die rein nationale Angelegenheiten betreffen. Zudem müssen sie wirksam sein und dürfen dem Rechtsträger/der Rechtsträgerin die Geltendmachung ihres Anspruchs nicht gravierend erschweren.

Die Broschüre

Die vorliegende Broschüre hat es zur Aufgabe die Verfahrensgarantien zu kodifizieren, wie sie in den EU-Richtlinien zur Beiziehung eines Rechtsbeistands, zur Unschuldsvermutung, zur Prozesskostenhilfe und zu Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, vorgesehen sind. Sie soll als einfach anzuwendendes Werkzeug für Richter*innen und Staatsanwält*innen in den EU-MS dienen und sie darin unterstützen, ihre nationalen Strafverfahrensordnungen in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Richtlinien anzuwenden.

Das Projekt „Aufbrechen von Sprachbarrieren“ basiert auf dem Ziel nationale Richter*innen und Staatsanwält*innen in ihrer Rolle als primäre Vollzieher von EU-Recht zu stärken. Daher beschränkt sich die vorliegende Broschüre auf den Inhalt der Richtlinien und beschäftigt sich nicht weiters mit der Durchführung oder Anwendung dieser in den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen. Das Ziel der Broschüre ist es, die Auslegung nationalen Rechts in Übereinstimmung mit EU-Recht zu vereinfachen, so dass die Wirksamkeit der Richtlinien sichergestellt ist. Durch den Fokus auf EU-Recht sollen Jurist*innen aller MS der EU die Broschüre anwenden können, so dass die Verwendungsmöglichkeit der Broschüre weit über das derzeitige Projekt hinausgeht.

Anleitung zur Nutzung der Broschüre

Die Broschüre kodifiziert die Minimalstandards der Richtlinien zur Beiziehung eines Rechtsbeistands, zur Unschuldsvermutung, zur Prozesskostenhilfe und zu den Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind. Sie bezieht sich nicht auf die anderen Richtlinien des Fahrplans, welche dennoch – insoweit sie sich für den jeweiligen Fall relevant erweisen – beigezogen werden sollten. Wie bereits erwähnt, behandeln die Richtlinien zum Fahrplan unterschiedliche Aspekte gleicher Verfahren und sollten daher in ihrer Gesamtheit verstanden werden.

Die Broschüre ist nach den Richtlinien in Kapiteln unterteilt. Am Anfang jedes Kapitels befindet sich eine kurze Einleitung, welche die Absicht und den Geltungsbereich der jeweiligen Richtlinie beschreibt. Darauf folgt eine Tabelle mit den anzuwendenden Standards und den übereinstimmenden Artikeln der jeweiligen Richtlinie. Die erste Spalte der Tabelle gibt die Zahl der jeweiligen Standards, so wie sie in weiterer Folge beschrieben werden, an. Diese Zahlen stellen Links zu den jeweiligen Unterkapiteln der Broschüre dar, um so die Navigation zu erleichtern.

Jeder Standard wird in einem eigenen Unterkapitel analysiert. Die Analyse umfasst den Inhalt der jeweiligen Richtliniennorm, die relevanten Erwägungsgründe der Präambel und Präzedenzfälle vor dem EGMR. Zur Analyse des Präzedenzrechts hat der bereits erwähnte vom EGMR herausgegebene Leitfaden zu Art 6 als Primärquelle gedient.

Beiziehung eines Rechtsbeistands

Die Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands ([Richtlinie 2013/48/EU](#)) soll sicherstellen, dass beschuldigte oder angeklagte Personen in einem Strafverfahren und gesuchte Personen in einem Verfahren im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls (EuHb) einen Rechtsbeistand beiziehen können und das Recht haben, Dritte zu informieren und – sollten sie sich im Freiheitsentzug befinden – mit Dritten sowie mit Konsularbehörden zu kommunizieren.

In seiner Rechtsprechung erklärt der EGMR⁵ das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands zum essentiellen Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren, da es Fehlurteile verhindern kann und damit dem Zweck des Art 6 EMRK entspricht. Das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands stellt (a) stellt Waffengleichheit zwischen den Ermittlungsbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person sicher, (b) ein Gegengewicht zur Vulnerabilität von beschuldigten Personen in Polizeihaft dar, dient (c) als Schutzvorkehrung zur Prävention vor Nötigung und Misshandlung durch Polizeiorgane, und sichert (d) der beschuldigten Person die Möglichkeit zur Ausübung ihres Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, sowie ihres Rechts zu schweigen. Zudem verhindert die sofortige Beiziehung eines Rechtsbeistands, dass die beschuldigte Person Benachteiligungen wegen fehlenden Wissens über ihre Rechte erfährt.

Tabelle 1 – Richtliniennormen zur Beiziehung eines Rechtsbeistands

Richtlinien-norm	Beschreibung	Artikel der Richtlinie
1	Unverzügliche Beiziehung eines Rechtsbeistands	2
2	Rechtzeitige Beiziehung eines Rechtsbeistands zur wirksamen und zweckmäßigen Ausübung der Verteidigungsrechte	3
3	Recht auf persönliche Kommunikation und Zusammentreffen mit dem Rechtsbeistand unter vier Augen	3 (3) (a)
4	Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands zur wirksamen Teilnahme am Strafverfahren	3 (3) (b)
5	Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation	4
6	Recht auf Informierung Dritter und Recht auf Kommunikation mit Dritten oder Konsularbehörden im Fall des Freiheitsentzugs	5, 6, 7

⁵ Beuze gg. Belgien [GC] (§§ 125-130).

	Bedingungen für den Verzicht auf die Rechte wie sie die Richtlinie festschreibt	8
<u>7Σφάλμα! Το αρχείο προέλευσης της αναφοράς δεν βρέθηκε.</u>	Ausnahmeregelungen sind für das Recht zu Beiziehung eines Rechtsbeistands in der Vorphase eines Strafverfahrens und für das Recht zur Information Dritter im Falle des Freiheitentzugs vorgesehen	3 (5) and (6), 5 (3) and (4), (8), 10 (3), 12 (2)

Richtliniennorm 1 – Recht zur unverzüglichen Beiziehung eines Rechtsbeistands

Personen, die einem Strafverfahren oder einem Verfahren im Rahmen eines EuHb unterliegen, haben das Recht **unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung**, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Dieses Recht gilt bis zur Beendigung des Strafverfahrens und umfasst, sofern dies angemessen erscheint, die Urteilverkündung und das Rechtsmittelverfahren (Art 2 der Richtlinie).

Die Beiziehung eines Rechtsbeistands ist zu erlauben und, wenn notwendig, zu unterstützen, sobald die Person durch die zuständige Behörde davon verständigt wurde (durch eine offizielle Mitteilung oder auf andere Weise), dass sie der Ausübung einer strafbaren Handlung beschuldigt wird oder deshalb angeklagt ist oder sobald sie im Rahmen einer Befragung durch die Polizei oder durch eine andere Strafverfolgungsbehörde zu einer beschuldigten oder angeklagten Person wird. Das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands **setzt jedenfalls keinen Freiheitsentzug voraus**.

Personen, die einem **Verfahren im Rahmen eines EuHb** unterliegen (gesuchte Personen) haben - ab dem Zeitpunkt ihrer Verhaftung im vollstreckenden MS - das Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands sowohl im vollstreckenden als auch im ausstellenden MS.

Bei geringfügigen Straftaten sind folgende **zwei Ausnahmen** vorgesehen:

- (a) in Fällen, bei denen eine Strafe strafrechtlicher Natur von einer Behörde, die kein Gericht ist, verordnet wurde, gegen die aber bei einem Strafgericht berufen werden kann (bspw. bei Strafen wegen Verkehrsübertretungen),
- (b) in Fällen, bei denen – in Übereinstimmung mit nationalem Recht – die strafbare Handlung keinen Freiheitsentzug als Sanktion vorsieht.

Die Richtlinie ist in den eben genannten Fällen nur in Bezug auf das Hauptverfahren und nicht in der vorgerichtlichen Phase des Strafprozesses anzuwenden. Sollte die beschuldigte oder angeklagte Person sich aber im Freiheitsentzug befinden, so gilt die Richtlinie jedenfalls mit dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs.

Richtliniennorm 2 – Wirksame und zweckmäßige Ausübung der Verteidigungsrechte

Personen, die einem Strafverfahren oder einem Verfahren im Rahmen eines EuHb unterliegen, muss die rechtzeitige Beiziehung eines Rechtsbeistands möglich sein, so dass sie ihre **Verteidigungsrechte wirksam und zweckmäßig ausüben können** (Art 3 der Richtlinie).

Die Richtlinie nennt **vier (4) verschiedene Verfahrensabschnitte und Ermittlungstätigkeiten**, bei denen eine solche Beiziehung jedenfalls zu erfolgen hat:

- (a) vor jeglicher Befragung durch Strafverfolgungs- oder Justizbehörden,
- (b) während einer Ermittlungs- oder Beweisfindungstätigkeit, insbesondere bei polizeilicher Gegenüberstellung, bei Konfrontationen und bei der Rekonstruktion des Tatorts,
- (c) ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs,
- (d) rechtzeitig vor dem Erscheinen der betroffenen Person vor einem Strafgericht.

Zur Sicherstellung der „Effektivität und Praktikabilität“ des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 (1) EMRK setzt der EGMR in seiner Rechtsprechung die Beiziehung eines Rechtsbeistands ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Befragung der beschuldigten Person durch Polizeiorgane voraus, es sei denn die konkreten Umstände des jeweiligen Falles böten triftige Gründe zur Einschränkung dieses Rechts⁶. Die Beiziehung eines Rechtsbeistands ist dann als rechtzeitig zu betrachten, wenn bis zum Verfahren hinreichend Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung der beschuldigten oder angeklagten Person bleibt, wobei die Art des Verfahrens, die Komplexität des Falles und das Verfahrensstadium, sowie das übliche Arbeitspensum des Rechtsbeistands zu berücksichtigen sind⁷.

Sobald die beschuldigte Person sich auf das Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands beruft, hat die Polizei die **Befragung zu unterbrechen oder zu vertagen**. Die Befragung ist erst dann wieder zulässig, sobald ein Rechtsbeistand anwesend und zu ihrer Unterstützung fähig ist. Gleiches gilt, sollte der Rechtsbeistand vor dem Ende der Befragung oder vor Verlesung und Unterzeichnung der gemachten Erklärungen gehen müssen - oder dazu aufgefordert werden⁸.

Das **Recht auf Akteneinsicht** ist vom Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands mitumfasst. Sollte dem Rechtsbeistand die Akteneinsicht in einer frühen Phase des Strafverfahrens oder bei vorgerichtlichen Ermittlungen verwehrt oder erschwert werden, so kann dies – je nach den spezifischen Umständen des jeweiligen Falles und der betreffenden Rechtsordnung – eine Verletzung dieses Rechts darstellen⁹.

Richtlinienorm 3 – Recht auf persönliche Kommunikation und Zusammentreffen mit dem Rechtsbeistand unter vier Augen

Personen, die einem Strafverfahren unterliegen oder gegen die ein EuHb ausgestellt wurde, haben das **Recht ihren Rechtsbeistand unter vier Augen zu treffen und mit ihm zu kommunizieren** (Artikel 3 (3) (a) der Richtlinie).

Nationales Recht kann die **praktischen Vorkehrungen** die Länge oder die Häufigkeit solcher Treffen und solcher Kommunikation betreffend vorschreiben, einschließlich der Abhaltung von Videokonferenzen und der Verwendung anderer Technologie, wobei die Umstände des Verfahrens und insbesondere die Komplexität des Falles und die geeigneten Verfahrensschritte zu berücksichtigen sind. Nationales Recht kann auch praktische

⁶ Salduz gg. Türkei [GC], §§ 54-55; Ibrahim und Andere gg. Vereinigtes Königreich [GC], § 256.

⁷ Gregačević gg. Kroatien, § 51.

⁸ Soytemiz gg. Türkei, (§§ 44-46, 27).

⁹ Beuze gg. Belgien [GC], (§ 135).

Modalitäten vorschreiben, die am Ort des Treffens zur Wahrung von Sicherheit, sowie zum Schutz insbesondere des Rechtsbeistands und der beschuldigten Person dienen sollen.

Die MS sind dazu verpflichtet, **adäquate Räumlichkeiten** für die Beratungen zwischen dem Rechtsbeistand und der beschuldigten oder angeklagten Person einzurichten. Die beschuldigte Person während einer Befragung in einem vollverglasten Raum unterzubringen, hindert die wirksame Kommunikation mit dem Rechtsbeistand und ist als Verletzung dieses Rechts zu betrachten¹⁰.

Richtliniennorm 4 – Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands zur wirksamen Teilnahme am Strafverfahren

Personen, die einem Strafverfahren unterliegen oder gegen die ein EuHb ausgestellt wurde, haben das Recht, dass ihr beigezogener Rechtsbeistand bei Befragungen die **Möglichkeit zur wirksamen Teilhabe** hat und **an Untersuchungs- und Beweisfindungshandlungen teilnehmen** kann (Artikel 3 (3) (b) der Richtlinie).

Eine solche Teilnahme hat in Übereinstimmung mit nationalen Regelungen zu erfolgen, welche die Teilnahme eines Rechtsbeistands bei der Befragung einer beschuldigten oder angeklagten Person durch die Polizei oder durch eine andere Strafverfolgungsbehörde oder durch eine Justizbehörde regeln, womit auch Befragungen in einer gerichtlichen Verhandlung umfasst sind, vorausgesetzt dass diese nationalen Regelungen die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wesen der Richtliniennorm nicht gefährden. Der Rechtsbeistand hat das Recht, *inter alia*, Fragen zu stellen, klarstellende Erläuterungen einzufordern und Aussagen zu tätigen, die nach den Vorschriften des nationalen Rechts aufgezeichnet werden.

Richtliniennorm 5 – Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation

Personen, die einem Strafverfahren unterliegen oder gegen die ein EuHb ausgestellt wurde, haben das Recht auf **Vertraulichkeit** jeglicher Kommunikation. Es sind somit auch Inhalte aus Meetings, jeglicher Schriftverkehr und telefonische Gespräche geschützt (Artikel 4 der Richtlinie).

Um der Verpflichtung, das Recht auf Vertraulichkeit zu wahren, gerecht zu werden, haben die MS den Zugriff auf Kommunikation und die Beschränkung dieser zu unterlassen. Zugleich verlangt diese Verpflichtung, dass MS für solche beschuldigten oder angeklagten Personen, die sich im Freiheitsentzug befinden oder die auf sonstiger Weise unter staatlicher Aufsicht sind, **Kommunikationswege aufrechterhalten und Vertraulichkeit wahren**. Dies gilt unbeschadet der Mechanismen, die in Einrichtungen des Freiheitsentzugs gesetzt werden, um zu vermeiden, dass Häftlinge unzulässige Sendungen erhalten, wie eine Überprüfung der Korrespondenz, soweit diese die Autoritäten nicht dazu ermächtigen, Konversationen zwischen der beschuldigten oder angeklagten Person und ihrem Rechtsbeistand inhaltlich mitzuverfolgen. Die Verpflichtung gilt zudem unbeschadet solcher nationalen Verfahrensregelungen, nach denen die Weiterleitung einer Korrespondenz dann zurückzuweisen ist, wenn der/die Sender*in sich nicht bereit erklärt, die Korrespondenz zunächst dem zuständigen Gericht zukommen zu lassen.

¹⁰ Yaroslav Belousov gg. Russland, §§ 148-153.

Weiters gilt die Richtlinie unbeschadet solcher Regelungen, die dann zum Tragen kommen würden, sollten die tatsächlichen Umstände die Vermutung hervorrufen, der Rechtsbeistand sei mit der beschuldigten oder angeklagten Person in eine strafbare Handlung verwickelt.

Schließlich gilt die Richtlinie auch unbeschadet solcher vertraulichen Kommunikation, die in Folge einer **rechtmäßigen Überwachung** durch zuständige Behörden zur Wahrung von Recht und Ordnung und zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, so etwa bei der Durchführung von Operationen nationaler Nachrichten- und Geheimdienste zur Wahrung der nationalen Sicherheit, berührt wird.

Richtliniennorm 6 – Recht auf Information Dritter und auf Kommunikation mit Dritten und Konsularbehörden

Personen, die einem Strafverfahren unterliegen oder gegen die ein EuHb ausgestellt wurde, haben das Recht **Dritte diesbezüglich zu informieren** und **im Falle des Freiheitsentzugs mit Dritten oder mit Konsularbehörden zu kommunizieren** (Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie).

Personen, die einem Strafverfahren unterliegen oder gegen die ein EuHb ausgestellt wurde, haben insbesondere das Recht unverzüglich:

- (a) Mindestens eine Person ihrer Wahl über ihren Freiheitsentzug zu informieren. Sollte die verhaftete Person eine jugendliche Person sein, so ist ihr*e Erziehungsberechtigte*r so bald als möglich zu kontaktieren.
- (b) Mit mindestens einer Person ihrer Wahl zu kommunizieren.
- (c) Sollte der Freiheitsentzug in einem anderen MS als in ihrem Heimatland stattfinden, so haben sie das Recht, Konsularbehörden zu informieren, von diesen besucht zu werden, mit diesen zu kommunizieren und durch diese einen Rechtsbeistand zu bekommen.

Richtliniennorm 7 – Verzichtserklärungen

Verzichtserklärungen zu den verfahrensmäßigen Schutzvorkehrungen bezüglich des Rechts auf Beiziehung eines Rechtsbeistands haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (Artikel 9 der Richtlinie).

Speziell:

- (a) Der beschuldigten oder angeklagten Person, die auf ihre Rechte verzichten möchte, ist – schriftlich oder mündlich – **eindeutige und ausreichende Information über den Inhalt des betreffenden Rechts und die möglichen Folgen eines Verzichts** auf dieses Recht in klarer und leicht verständlicher Sprache bereitzustellen.
- (b) Verzichtserklärungen haben **freiwillig und ausdrücklich** zu ergeben.
- (c) Die beschuldigte oder angeklagte Person kann ihre **Verzichtserklärung** in jedem Stadium des Strafverfahrens mit sofortiger Wirkung **zurückziehen** und ist über diese Möglichkeit zu informieren.

Verzichtserklärungen und die Umstände, in denen sie abgegeben werden, sind nach den Vorschriften nationalen Rechts **aufzuzeichnen**.

Das eben Angeführte gilt unbeschadet solcher nationalen Regelungen, welche die verpflichtete Anwesenheit eines Rechtsbeistands oder die Unterstützung durch einen solchen fordern.

Ausnahmeregelungen

Die Richtlinie gibt dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit **zeitlich beschränkt und aus besonderen Gründen** von bestimmten Rechten abzuweichen. Nimmt ein MS diese Option in Anspruch, so sind folgende Beschränkungen des Rechts auf Beiziehung eines Rechtsbeistands erlaubt:

- (a) unter außergewöhnlichen Umständen und **ausschließlich im vorgerichtlichen Stadium** und bei Vorliegen einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung kann das Recht auf unverzügliche Beiziehung eines Rechtsbeistands nach Festnahme (Artikel 3 (5) der Richtlinie) dann beschränkt werden, wenn **die geografische Abgelegenheit** der beschuldigten oder angeklagten Person die Wahrung dieses Rechts verunmöglicht.
- (b) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dies **zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person** dringend erforderlich ist oder wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, **um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens zu verhindern**, können folgende Rechte zeitlich befristet beschränkt werden: (a) das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands, jedoch nur im vorgerichtlichen Stadium und nur bei Vorliegen einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung (Artikel 3 (6) der Richtlinie), (b) das Recht Dritte über den Freiheitsentzug zu informieren (Artikel 5 (3) der Richtlinie) – sollte es sich bei der inhaftierten Person aber um eine jugendliche Person handeln, so ist ihr*e Erziehungsberechtigte*r jedenfalls unverzüglich über den Freiheitsentzug zu informieren.
- (c) unter denselben Voraussetzungen ist, *mutatis mutandis*, die Beschränkung des Artikels 5 (3) für **ein Verfahren im Rahmen des EuHb** anwendbar.

Zeitlich befristete Beschränkungen dieser Art haben nach erfolgter **Einzelfallbetrachtung** von der Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde angeordnet zu werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass eine solche Entscheidung einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden kann. Jede Beschränkung:

- (a) muss verhältnismäßig sein und darf nicht über das Erforderliche hinausgehen,
- (b) hat zeitlich streng begrenzt zu sein,
- (c) darf nicht allein auf der Schwere des mutmaßlichen Verbrechens basieren, und
- (d) darf die grundsätzliche Fairness des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Die Unschuldsvermutung

Die Richtlinie zur Unschuldsvermutung ([Richtlinie \(EU 2016/343\)](#)) legt gemeinsame Mindeststandards zu bestimmten Aspekten der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit beim gerichtlichen Strafverfahren fest. Die Richtlinie ist auf jede Person (**natürliche Person**) anzuwenden, die eine beschuldigte oder angeklagte Person in einem Strafverfahren ist, und zwar in jedem Stadium des Strafverfahrens, ausgehend vom Zeitpunkt, an dem die Person verdächtigt oder beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben, bis zur endgültigen Entscheidung. Die Richtlinie ist nicht auf juristische Personen anzuwenden.

Tabelle 2 – Richtliniennormen zur Unschuldsvermutung

Richtlinien-norm	Beschreibung	Artikel der Richtlinie
1	Recht bei öffentlichen Erklärungen und gerichtlichen Entscheidungen nicht als schuldig bezeichnet zu werden	4
2	Recht darauf, nicht durch den Gebrauch körperlichen Zwangsmaßnahmen als schuldig dargestellt zu werden	5
3	Beweislast	6
4	Recht zu schweigen und Recht darauf, sich selbst nicht belasten zu müssen	7
5	Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung	8
6	Recht auf eine neue Verhandlung	9
Ausnahme-regelungen	Keine Ausnahmeregelungen	-

Richtliniennorm 1 – Recht darauf, nicht als schuldig bezeichnet zu werden

Solange die Schuld der beschuldigten oder angeklagten Person nicht rechtsförmlich nachgewiesen wurde, darf die beschuldigte oder angeklagte **Person in öffentlichen Erklärungen von Behörden und in gerichtlichen Entscheidungen** – ausgenommen derer, bei denen ihre Schuld erörtert wird – nicht als schuldig bezeichnet werden (Artikel 4 der Richtlinie).

Unter „**öffentliche Erklärungen von Behörden**“ sind all jene Erklärungen zu verstehen, die hinsichtlich einer strafbaren Handlung von einer Behörde, die in Strafverfahren involviert ist, getätigt werden – so etwa Erklärungen von Justizbehörden, der Polizei und sonstigen

Strafverfolgungsbehörden oder von anderen Behörden, wie von Ministerien und anderen Amtsträgern. Der EGMR unterzieht Aussagen von Richter*innen einer strengeren Überprüfung als solche, die durch andere Ermittlungsbehörden getätigt werden¹¹.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR gilt die Unschuldsvermutung für die Gesamtheit des Strafverfahrens, unabhängig vom Ergebnis der Anklage. Die Unschuldsvermutung gilt somit auch bei der **Begründung** einer gerichtlichen Entscheidung, die die beschuldigte Person von allen Vorwürfen freispricht, die aber den Schein erweckt, die beschuldigte Person sei trotz ihres Freispruchs schuldig (bspw. begründeter Zweifel)¹². Die Unschuldsvermutung kann auch bei Erklärungen in **Parallelverfahren** Anwendung finden, vorausgesetzt dass diese mit dem Strafverfahren in Verbindung stehen und eine vorzeitige Einschätzung zur Schuld der beschuldigten Person enthalten¹³.

Das Obige gilt **unbeschadet der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft**, wie sie zum Zweck der Ermittlung von Schuld und Unschuld der beschuldigten Person durchgeführt werden, so etwa die Anklageerhebung. Es gilt ebenso **unbeschadet gerichtlicher Entscheidungen**, in denen eine Bewährungsstrafe verhängt wird, vorausgesetzt es werden die Verteidigungsrechte eingehalten, sowie **unbeschadet vorläufiger Entscheidungen prozessualer Natur**, welche durch Justizbehörden oder durch andere zuständige Behörden getroffen werden und auf einem Verdacht oder einem belastenden Beweismitteln basieren, so auch die Untersuchungshaft. Jedoch gilt dies nur für solche Entscheidungen, die die beschuldigte oder angeklagte Person nicht als schuldig bezeichnen.

Das Verbot, beschuldigte oder angeklagte Personen nicht als schuldig bezeichnen zu dürfen, hindert Behörden nicht daran, Informationen über das Strafverfahren an die Öffentlichkeit zu vermitteln, insofern diese **unbedingt notwendig für das Ermittlungsverfahren sind**. Dies ist etwa der Fall, wenn Videomaterial veröffentlicht wird und die Öffentlichkeit zur Unterstützung bei der Identifikation des/der mutmaßlichen Täter*in herangezogen wird oder wenn es das öffentliche Interesse verlangt, weil der Bevölkerung eines bestimmten Gebiets, welches von einer mutmaßlichen Straftat betroffen ist, aus Sicherheitsgründen Informationen bereitgestellt werden. Eine solche Ausnahmesituation liegt auch dann vor, wenn die Staatsanwaltschaft oder eine andere zuständige Behörde sachliche Information zum Stand des Strafverfahrens herausgibt, **um einer Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen**. Die vorliegenden Gründe sollten nur dann eingesetzt werden, wenn dies – nach einem erfolgten Interessensausgleich – **angemessen und verhältnismäßig** scheint. Die Weise, wie die Information verbreitet wird, sowie der Kontext dieser Verbreitung hat jedenfalls solcher Art zu sein, dass **die beschuldigte Person nicht schuldig erscheint** bevor sie sich tatsächlich rechtsförmig als schuldig erwiesen hat¹⁴.

¹¹ Pandt gg. Belgien § 43.

¹² Cleve gg. Deutschland, § 41

¹³ Böhmer gg. Deutschland, § 67; Diamantides gg. Griechenland (no. 2), § 35.

¹⁴ Siehe auch Fatullayev gg. Azerbaijan, § 159; Allenet de Ribemont gg. Frankreich, § 38; Garycki gg. Polen, § 69.

Richtliniennorm 2 – Recht darauf, nicht als schuldig dargestellt zu werden

Beschuldigte oder angeklagte Personen **dürfen** – vor Gericht sowie in der Öffentlichkeit - durch die Verwendung physischer Zwangsmaßnahmen **nicht als schuldig dargestellt werden** (Artikel 5 der Richtlinie).

Solche **Zwangsmaßnahmen** umfassen Handschellen, Glaskabinen, Käfige oder Fußfesseln. Derartige Maßnahmen können jedoch ausnahmsweise nach einer **Einzelfallbetrachtung** und bei Vorliegen besonderer Gründe betreffend der Sicherheit, etwa um die beschuldigte oder angeklagte Person von Selbstverletzung, der Verletzung anderer oder von Sachbeschädigung abzuhalten, oder um die beschuldigte oder angeklagte Person an der Flucht oder an der Kontaktaufnahme zu Dritten, etwa zu Zeugen oder zum Opfer, zu hindern.

Soweit möglich sollten die zuständigen Behörden es unterlassen, angeklagte oder beschuldigte Personen in Gefängniskleidung vor Gericht oder in der Öffentlichkeit vorzuführen, um nicht den Schein zu erwecken, die Person wäre schuldig.

Der EGMR legt großen Wert auf die Art der Behandlung der beschuldigten Person vor Gericht. So entschied das Gericht, dass die erniedrigende Behandlung einer beklagten Person während des Strafverfahrens, wie sie die Gefangenschaft in einer überbelegten Glaskabine ist, eine Verletzung des Artikel 3 der Konvention darstellt und somit nur schwer mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, sofern man die Wichtigkeit der Waffengleichheit, die Unschuldsvermutung und das Selbstverständnis, das Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft der Öffentlichkeit aber auch der beklagte Person gegenüber beweisen müssen, miteinbezieht¹⁵. Dennoch können Sicherheitsbedenken in einem Strafverfahren, gerade wenn es sich um einen besonders großen oder heiklen Fall handelt, die Verwendung bestimmter Maßnahmen, so auch die Verwendung von Glaskabinen, rechtfertigen.

Richtliniennorm 3 – Die Beweislast

Die **Beweislast** hinsichtlich der Schuld der beschuldigten oder angeklagten Person trägt die Staatsanwaltschaft (Artikel 6 der Richtlinie). Das Prinzip *in dubio pro reo* (im Zweifel für den/die Angeklagte*n) ist eine besondere Ausprägung der Unschuldsvermutung¹⁶.

Dieses Prinzip gilt unbeschadet der Möglichkeiten des Gerichts, den Sachverhalt *ex officio* aufzuklären, der Unabhängigkeit des Gerichtswesens bei der Beurteilung der Schuld der beschuldigten oder angeklagten Person und der Anwendung von Tatsachen- und Rechtsvermutungen hinsichtlich der Strafbarkeit der beschuldigten oder angeklagten Person¹⁷. Solche **Vermutungen** haben sich an angemessene Grenzen zu halten, müssen widerlegbar sein und dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Verteidigungsrechte gewahrt werden¹⁸.

¹⁵ Yaroslav Belousov gg. Russland, § 147.

¹⁶ Siehe auch Barberà, Messegué und Jabardo gg. Spanien, § 77; Tsalkitis gg. Griechenland (no. 2), § 60.

¹⁷ Siehe auch Falk gg. die Niederlande (dec.); Salabiaku gg. Frankreich, § 27; Janosevic gg. Schweden, § 100.

¹⁸ Salabiaku gg. Frankreich, § 28; Radio France und Andere gg. Frankreich § 24; Västberga Taxi Aktiebolag und Vulic gg. Schweden, § 113; Iasir gg. Belgien, § 30; Zschüschen gg. Belgien (dec.), § 22; Janosevic gg. Schweden, § 101; Falk gg. die Niederlande (dec.).

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR wird die Unschuldsvermutung dann verletzt, wenn die Beweislast nicht von der Staatsanwaltschaft getragen wird, sondern vom/von der Verteidiger*in¹⁹. Allerdings ist es möglich, dass der/die Verteidiger*in dazu aufgefordert wird, eine Erklärung abzugeben, nachdem die Staatsanwaltschaft *prima facie* ihre Argumente gegen die beklagte Person vorgebracht hat²⁰.

Es ist festzuhalten, dass die Entlastung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keinen Ausschluss einer möglichen **zivilrechtlichen Verantwortlichkeit** bedeutet, welche Schadenersatzzahlungen auf Basis der gleichen Faktenlage aber weniger strenger Beweislast nach sich ziehen könnte²¹.

Diese Bestimmung verlangt von den MS nicht die Errichtung streng kontradiktorischer Strafverfahrenssysteme, sondern erlaubt den Staaten, Systeme mit inquisitorischem Charakter beizubehalten, wobei die Richter*innen und die zuständigen Gerichte dazu verpflichtet sind, sowohl **belastende als auch entlastende Beweise** in ihrer Prüfung miteinzubeziehen. Sie haben dabei im Sinne der Unschuldsvermutung und in Übereinstimmung mit anderen relevanten EU-Regelungen und Regelungen des internationalen Rechts zu handeln.

Richtliniennorm 4 - Recht zu schweigen und Recht darauf, sich nicht selbst belasten zu müssen

Beschuldigte und angeklagte Personen haben das **Recht** bezüglich der strafbaren Handlung, derer sie verdächtigt werden oder angeklagt sind, **zu schweigen** und **müssen sich nicht selbst belasten** (Artikel 7 der Richtlinie).

Das Recht zu schweigen und das Recht darauf, sich nicht selbst belasten zu müssen, gelten für alle **Fragen mit einer Verbindung zur strafbaren Handlung**, derer die Person verdächtigt wird oder angeklagt ist. Diese Rechte sind hingegen nicht bei Fragen anwendbar, die etwa der Identifikation der beschuldigten oder angeklagten Person dienen sollen. Wenn die beschuldigte oder angeklagte Person dazu aufgefordert wird, eine Erklärung oder eine Antwort abzugeben, so darf sie jedenfalls nicht dazu gezwungen werden, solche Beweise oder Dokumente herauszugeben, welche eine Selbstbezeichnung darstellen können.

Die Richtlinie erkennt der Rechtsprechung des EGMR (hinsichtlich des Rechts zu schweigen und des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen) besondere Bedeutung zu (Präambel 27). Gemäß dieser Rechtsprechung schließt das *Privileg* (sic), welches die beklagte Person hinsichtlich der Selbstbezeichnung besitzt, nicht aus, dass selbstbelastende Aussagen gerichtlich verwendet werden. **Es schützt die beschuldigten oder angeklagten Personen nur davor, dass Beweise dieserart durch Nötigung oder Zwang von ihnen abverlangt werden**²². Der Gerichtshof nennt mindestens drei Situationen, welche eine Verletzung des Art 6 EMRK ergeben:

¹⁹ Telfner gg. Österreich, § 15.

²⁰ *ibid.*, § 18; Poletan und Azirovik gg. die ehem. jugoslawische Republik, §§ 63-67

²¹ Ringvold gg. Norwegen, § 38; Y gg. Norwegen, § 41; Lundkvist gg. Schweden (dec.).

²² Ibrahim und Andere gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 267.

- (a) wenn die beklagte Person dazu verpflichtet wird, unter Androhung von Sanktionen auszusagen und in Folge entweder aussagt²³ oder gegen sie wegen ihrer Verweigerung Sanktionen verhängt werden²⁴,
- (b) wenn physischer oder psychischer Druck zur Einholung von Beweisen oder Erklärungen ausgeübt wird²⁵, und
- (c) wenn die Behörden Vorwände nutzen, um an Information, die sie bei der Befragung nicht erlangen konnten, zu kommen²⁶.

Das Recht zu schweigen und das Recht darauf, sich selbst nicht belasten zu müssen, dürfen keinesfalls gegen die beschuldigte oder angeklagte Person verwendet werden und ihre Ausübung **darf nicht als Beweis für die Schuld der beklagten Person ausgelegt werden**. Dennoch ist es angemessen, das Schweigen dann zu berücksichtigen und in die Bewertung der Überzeugungskraft der Argumente des Verteidigers/der Verteidigerin miteinzubinden, wenn die Umstände eindeutig eine Erklärung der beklagten Person fordern²⁷. Ob die Einschätzungen, wie sie aus dem Schweigen der beschuldigten oder angeklagten Person gezogen werden, eine Verletzung der Rechte nach dieser Richtlinie darstellen, ist nach Betrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, wobei insbesondere auf die Gewichtung zu achten ist, die das nationale Gericht ebendiesen Einschätzungen gibt, sowie auf den Druck, der der Situation inhärent ist, und darauf, ob die Verfahrensgarantien eingehalten werden.

Das Recht zu schweigen ist **kein absolutes Recht**²⁸. Um festzustellen, ob es zu einer Verletzung des Kernbereichs dieses Rechts gekommen ist, haben Gerichte Folgendes miteinzubeziehen:

- (a) die Natur und die Intensität des Zwangs gegen den/die Beklagte*n,
- (b) die Einhaltung relevanter Verfahrensgarantien, und
- (c) die Vorgehensweise, mit der gewonnene Informationen genutzt werden²⁹.

Das Recht zu schweigen **beschränkt sich nicht allein auf solche Erklärungen, welche als unmittelbar selbstbezüglich anzusehen sind**. Es gilt beispielsweise auch für solche Aussagen, die durch Druck oder Zwang erlangt wurden, aber nicht selbstbezüglichender Natur sind – etwa entlastende Bemerkungen oder Informationen zum Sachverhalt, welche im Strafverfahren zugunsten der Anklage der Staatsanwaltschaft verwendet werden können, um beispielsweise die Aussagen der beklagten Person zu widerlegen oder Zweifel an diesen oder an anderen Beweisaussagen aufkommen zu lassen oder um ihre Glaubwürdigkeit auf andere Weise zu unterlaufen³⁰. Das **hindert jedoch nicht daran, solche Beweismittel zu verwenden**, welche auf rechtmäßige Weise durch Anwendung staatlichen Zwangs von der beschuldigten oder angeklagten Person erlangt wurden und für die man keine Willenserklärung benötigt,

²³ Saunders gg. das Vereinigte Königreich [GC], Brusco gg. Frankreich.

²⁴ Heaney und McGuinness gg. Irland; Weh gg. Österreich.

²⁵ Jalloh gg. Deutschland [GC]; Gäfgen gg. Deutschland [GC].

²⁶ Allan gg. das Vereinigte Königreich; im Kontrast zu Bykov gg. Russland [GC], §§ 101-102.

²⁷ John Murray gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 47.

²⁸ John Murray gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 47; Ibrahim und Andere gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 269.

²⁹ Jalloh gg. Deutschland [GC], § 101; O'Halloran und Francis gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 55; Bykov gg. Russland [GC], § 104; Ibrahim und Andere gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 269.

³⁰ Siehe auch Ibrahim und Andere gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 268.

wie etwa Material, das im Rahmen eines Haftbefehls beschafft wurde, Material, das einer rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung und zur Herausgabe auf Verlangen unterliegt, oder Atemproben, Blutproben, Urinproben und Körpergewebe zur DNA-Testung³¹.

Die beschuldigte oder angeklagte Person über ihr Recht zu schweigen und ihr Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, **zu informieren**, ist von zentraler Bedeutung (Unschuldsvermutung Präambel 31, 32). Gemäß der Rechtsprechung des EGMR sind freiwillige Äußerungen einer Person an die Polizei selbst dann nicht als eine sachkundig getroffene Entscheidung zu werten, wenn die Person darüber informiert wurde, dass ihre Aussagen als Beweismittel gegen sie verwendet werden können, sofern die beklagte Person nicht ausdrücklich über ihr Recht zu schweigen informiert wurde und die Aussagen ohne Beisein eines Rechtsbeistands getätigt wurden³².

Richtliniennorm 5 – Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung

Beschuldigte oder angeklagte Personen haben das **Recht bei der gerichtlichen Verhandlung anwesend zu sein** (Artikel 8 der Richtlinie).

Eine gerichtliche Verhandlung, welche in der Entscheidung über Schuld oder Unschuld der beschuldigten oder angeklagten Person resultiert, kann unter folgenden Umständen **in Abwesenheit** dieser Person durchgeführt werden (und ihre Entscheidung in der Folge vollzogen werden):

- (a) die beschuldigte oder angeklagte Person wurde rechtzeitig über die gerichtliche Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens informiert und ist dennoch nicht zur Verhandlung erschienen, oder
- (b) die beschuldigte oder angeklagte Person, welche über die gerichtliche Verhandlung informiert wurde, wird durch einen Rechtsbeistand vertreten, der von ihr oder vom Staat hierzu bestellt wurde.

Die Information der beschuldigten oder angeklagten Person über das gerichtliche Verfahren hat in Form einer **persönlichen Ladung** oder auf sonstige Art zu geschehen, wobei die Person offizielle Informationen zum Datum und zum Ort der Verhandlung in einer solchen Art zu erhalten hat, dass sie von der Abhaltung der Verhandlung weiß. Die beschuldigte oder angeklagte Person über die Konsequenzen des Nichterscheinens zu informieren, bedeutet sie darüber zu informieren, dass eine gerichtliche Entscheidung auch ohne ihre Anwesenheit gefällt werden kann. Um einzuschätzen zu können, ob die Art, wie die Person über die Verhandlung informiert wurde, ausreichend war, und um klarzustellen, ob die Person über die Verhandlung hätte wissen müssen, ist die **Sorgfalt** der Behörden bei der Auskunftserteilung und auf die Sorgfalt der betroffenen Person hinsichtlich der Kenntnisnahme zu beurteilen.

Den zuständigen Behörden der MS ist es erlaubt, eine beschuldigte oder angeklagte Person **zeitlich befristet von der gerichtlichen Verhandlung auszuschließen**, wenn dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Strafverfahrens notwendig ist. Dies ist

³¹ Siehe auch Saunders gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 69; O'Halloran und Francis gg. das Vereinigte Königreich [GC], § 47.

³² Stojkovic gg. Frankreich und Belgien, § 54.

etwa dann der Fall, wenn die beschuldigte oder angeklagte Person die Verhandlung stört und daher auf richterliche Anordnung hin aus dem Gerichtssaal eskortiert werden muss oder wenn die Anwesenheit der beschuldigten oder angeklagten Person eine angemessene Zeugenvernehmung behindert.

Sollte die gerichtliche Verhandlung **in Abwesenheit der beschuldigten oder angeklagten Person** durchgeführt worden und sollten die Bedingungen dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sein, so hat die beklagte Person – sollte es keine neuerliche Verhandlung geben – das Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels, welches den Sachverhalt neuerlich prüfen lässt und so die Vorlage neuer Beweismittel ermöglicht.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR ist die Nutzung von **Videoübertragung** im Strafverfahren dann als mit dem Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung übereinstimmend anzusehen, wenn dies einem legitimen Zweck dient und die Voraussetzungen zur Beweisaufnahme mit den Bedingungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren übereinstimmen, so wie es Artikel 6 EMRK vorsieht. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass die beklagte Person dem Verfahren folgen und sich Gehör verschaffen kann, und zwar ohne technische Probleme. Zudem muss für die effektive und vertrauliche Kommunikation mit dem Rechtsbeistand gesorgt sein³³.

Richtlinienorm 6 – Recht auf eine neue Verhandlung

Beklagte oder angeklagte Personen, in deren Abwesenheit die gerichtliche Verhandlung durchgeführt worden ist und bei denen die Bedingungen nach Artikel 8 (2) dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind, haben das **Recht auf eine neue Verhandlung** oder das Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels, welches den Sachverhalt neuerlich prüft und so die Vorlage neuer Beweismittel ermöglicht und welches zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann (Artikel 9 der Richtlinie).

Sollte es der beschuldigten oder angeklagten Person aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, unmöglich sein, bei der Verhandlung anwesend zu sein, so muss sie die Möglichkeit haben, innerhalb eines gewissen Zeitraums, wie ihn das nationale Recht vorsieht, um einen neuen Termin zu ersuchen. Eine gerichtliche Entscheidung kann auch dann in Abwesenheit der beschuldigten oder angeklagten Person erfolgen und im Anschluss vollzogen werden, wenn die Rechtsordnung der MS grundsätzlich die Abhaltung einer Verhandlung bei Abwesenheit des Beklagten vorsieht, die Voraussetzungen für eine solche Verhandlung aber deshalb nicht gegeben sind, weil die beklagte Person – trotz vernünftiger Bemühungen – **nicht ausfindig gemacht werden konnte**, etwa weil die Person geflüchtet oder untergetaucht ist. In einem solchen Fall haben die MS sicherzustellen, dass die beschuldigte oder angeklagte Person über die Entscheidung – insbesondere dann, wenn sie festgenommen wird – informiert wird. Zudem ist die beklagte Person **über die Möglichkeit** der Abhaltung einer neuen Verhandlung oder die Einbringung eines Rechtsmittels zur Anfechtung der Entscheidung **zu informieren**. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Informierung ist dann möglich, wenn die erfolgte Kenntnisaufnahme so aufgezeichnet wurde, wie es das nationale Recht für den Aufzeichnungsvorgang vorsieht.

³³ Marcello Viola gg. Italien, §§ 63-67; Sakhnovskiy gg. Russland [GC], § 98.

Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Die Richtlinie zu Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind ([Richtlinie \(EU\) 2016/800](#)), legt Verfahrensgarantien für Kinder (Personen unter 18 Jahren) fest, die in Strafverfahren oder Verfahren im Rahmen eines EuHb involviert sind, sowie für solche Kinder, die im Laufe einer Befragung durch die Polizei oder durch andere strafrechtliche Behörden zu einem späteren Zeitpunkt zu verdächtigten oder beschuldigten Personen werden. Die Richtlinie **ergänzt die Richtlinie 2012/13/EU zum Auskunftsrecht** und **die Richtlinie 2013/48/EU zur Beiziehung eines Rechtsbeistands** und ist daher in Zusammenhang mit diesen zu verstehen.

Die Richtlinie ist auch auf Personen anzuwenden, die als Kinder im Strafverfahren involviert waren und mittlerweile das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Gesamtumstände des jeweiligen Falles, insbesondere die Reife und die Vulnerabilität der betroffenen Person, dafür sprechen. Es liegt im Ermessen der MS die **Vollendung des 21. Lebensjahres** als absolute Grenze für die Anwendbarkeit dieser Richtlinie festzulegen.

Tabelle 3 – Verfahrensgarantien für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind

Richtlinien-standard	Beschreibung	Artikel der Richtlinie
1	Auskunftsrecht	4
2	Recht des Kindes auf Informierung des Trägers/ der Trägerin der elterlichen Verantwortung	5
3	Unterstützung durch einen Rechtsbeistand	6
4	Recht auf individuelle Begutachtung	7
5	Recht auf eine medizinische Unterstützung	8
6	Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung	9
7	Begrenzung des Freiheitsentzugs und alternative Maßnahmen	10, 11
8	Besondere Behandlung im Freiheitsentzug	12
9	Zügige und sorgfältige Behandlung der Fälle	13
10	Recht auf Schutz der Privatsphäre	14
11	Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens	15

<u>12</u>	Recht des Kindes, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und an dieser teilzunehmen	16
<u>13</u>	Ausbildung	20
Ausnahme- regelungen	Ausnahmeregelungen bezüglich des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und des Rechts auf individuelle Begutachtung	6, 7

Richtliniennorm 1 – Auskunftsrecht

Kinder haben ein **Recht auf Auskunft** hinsichtlich ihrer Rechte nach der Richtlinie 2012/13/EU und betreffend allgemeine Informationen zu Verfahrensrechten (Artikel 4 der Richtlinie).

Die Informationen sind auf folgende Weise zur Verfügung zu stellen:

- (a) **unmittelbar** nachdem die Kinder darüber informiert werden, dass sie verdächtige oder beschuldigte Personen sind, sind sie über folgende Rechte zu informieren: das Recht auf Informierung des Trägers/der Trägerin elterlicher Verantwortung, das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens außerhalb der gerichtlichen Verhandlung und das Recht auf Prozesskostenhilfe.
- (b) **zum frühesten geeigneten Zeitpunkt** im Verfahren sind die Kinder über folgende Rechte zu informieren: das Recht auf individuelle Begutachtung, das Recht auf eine medizinische Untersuchung, inklusive dem Recht auf medizinische Unterstützung, das Recht auf Begrenzung des Freiheitsentzugs und auf alternative Maßnahmen, welches das Recht auf regelmäßige Überprüfung der Inhaftierung mitumfasst, das Recht auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin elterlicher Verantwortung zur gerichtlichen Verhandlung, das Recht auf Anwesenheit bei der gerichtlichen Verhandlung, das Recht auf Erhebung effektiver Rechtsbehelfe, oder
- (c) **im Zeitpunkt des Freiheitsentzugs** sind Kinder über das Recht auf besondere Behandlung im Freiheitsentzug zu informieren.

Die Informierung hat schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich zu erfolgen, und zwar **in einfacher und verständlicher Sprache**.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR haben die Behörden sicherzustellen, dass das Kind ein umfassendes Verständnis über die Art der Untersuchung und ihre möglichen Konsequenzen hat, so muss es auch über die Schwere einer möglichen Strafe, über die eigenen Verteidigungsrechte und insbesondere über das Recht zu schweigen Bescheid wissen³⁴.

³⁴ Blokhin gg. Russland [GC], 195.

Richtliniennorm 2 – Recht des Kindes auf Informierung des Trägers/der Trägerin der elterlichen Verantwortung

Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre **Träger der elterlichen Verantwortung** schnellstmöglich über das vorgenannte Verfahren informiert werden (Artikel 5 der Richtlinie).

Die Information ist dann einer **anderen geeigneten erwachsenen Person** zu übertragen, welche vom Kind ausgewählt wurde und von der zuständigen Behörde als solche bestätigt wurde, wenn die Informierung des Trägers/der Trägerin der elterlichen Verantwortung:

- (a) dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde,
- (b) nicht möglich ist, weil trotz sorgfältigen Bemühungen kein Träger/keine Trägerin der elterlichen Verantwortung erreichbar ist oder die Identität dieser Person unbekannt ist,
- (c) basierend auf den tatsächlichen Umständen eine potenzielle Gefährdung des Strafverfahrens bedeuten würde.

Wenn das Kind keine andere geeignete erwachsene Person ausgewählt hat oder wenn die vom Kind gewählte Person von der zuständigen Behörde nicht als solche bestätigt wurde, so hat die zuständige Behörde unter Wahrung des Kindeswohls eine andere Person zu bestimmen und diese zu informieren. Diese Person kann auch der/die Vertreter/in einer Behörde oder einer anderen Institution sein, die für den Schutz und das Wohl von Kindern verantwortlich ist.

Richtliniennorm 3 – Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

Kinder haben das Recht **von einem Rechtsbeistand** zur effektiven Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte **unterstützt zu werden** (Artikel 6, 18 der Richtlinie).

Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist im Sinne der Beiziehung eines Rechtsbeistands, wie sie es Richtlinie 2013/48/EU vorschreibt, zu verstehen. Eine solche Unterstützung hat **unmittelbar (ohne schuldhafte Verzögerung)** zu erfolgen, wie es in der Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands geregelt ist. Das **Recht auf Privatheit und Vertraulichkeit** der Treffen, das **Recht auf effektive Teilnahme** des Rechtsbeistands bei Befragungen und das Recht auf Unterstützung durch den Rechtsbeistand während Gegenüberstellungen, Konfrontationen und der Tatortrekonstruktion gelten so auch für Kinder als verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren. Zudem haben Kinder unter den Bedingungen wie sie das nationale Recht vorsieht und in Übereinstimmung mit der Richtlinie zur Prozesskostenhilfe ein **Recht auf die Beantragung von Prozesskostenhilfe**.

Richtlinienstandard 4 – Recht auf individuelle Begutachtung

Kinder haben das Recht auf **individuelle Begutachtung**, welche sicherstellen soll, dass ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration im Strafverfahren berücksichtigt werden (Artikel 7 der Richtlinie). Diese Begutachtung dient dazu, über **individuelle Eigenschaften und Umstände des Kindes** zu erfahren, so etwa über die Persönlichkeit und über den Reifegrades des Kindes, über seinen wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund und über mögliche spezifische Schutzbedürfnisse des

Kindes, mit dem Ziel, das Kind besser darin zu unterstützen, das Verfahren zu verstehen und sich daran zu beteiligen³⁵.

Die Begutachtung hat **im frühesten geeigneten Verfahrensstadium** zu geschehen und zwar jedenfalls **vor der Anklageerhebung gegen das Kind**, es sei denn eine vorherige Vorlage der Anklageschrift entspräche dem Kindeswohl und die individuelle Begutachtung wäre zu Beginn der gerichtlichen Verhandlung verfügbar.

Die individuelle Begutachtung ist **von qualifiziertem Fachpersonal** unter enger Einbeziehung des Kindes, sowie – sofern dies angemessen scheint – vom Träger/von der Trägerin der elterlichen Verantwortung oder einem anderen Erwachsenen und/oder einem/r sachkundigen Fachmann/frau durchzuführen. Die Begutachtung ist zu **aktualisieren**, wann immer sich die Elemente, die die Grundlage der Einschätzung bilden, erheblich verändern. Sollte zu ebendiesem Kind bereits eine individuelle Begutachtung vorliegen, so kann diese – sofern sie aktualisiert wurde – verwendet werden.

Die Reichweite und der Detaillierungsgrad der individuellen Begutachtung ist **von den Umständen des jeweiligen Falles abhängig**, wobei die Schwere der mutmaßlichen Straftat und die Konsequenzen, die, sollte das Kind sich als dieser Straftat schuldig erweisen, eintreten könnten, berücksichtigt werden müssen.

Richtliniennorm 5 – Recht auf eine medizinische Untersuchung

Kinder im Freiheitsentzug haben das **Recht auf eine medizinische Untersuchung**, welche ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen und insbesondere ihren allgemeinen mentalen und physischen Zustand zu erfassen hat (Artikel 8 der Richtlinie). Die medizinische Untersuchung muss **möglichst wenig eingreifend sein und von einem Arzt oder einer anderen medizinischen Fachkraft durchgeführt werden**.

Die Ergebnisse dieser medizinischen Untersuchung werden bei der Feststellung, ob das Kind Befragungen, anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist, berücksichtigt.

Richtliniennorm 6 – Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Befragungen durch die Polizei oder durch andere Justizbehörden **audiovisuell aufgezeichnet** werden, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist, wobei *inter alia* zu berücksichtigen ist, ob die Befragung im Beisein eines Rechtsbeistands erfolgt ist und ob das Kind sich im Freiheitsentzug befindet (Artikel 9 der Richtlinie).

War eine audiovisuelle Aufzeichnung geplant und ist diese wegen eines unüberwindbaren technischen Problems nicht möglich, so haben die Behörden sorgfältige Bemühungen zur Lösung des Problems zu unternehmen. Sollte es nicht möglich sein, die Befragung zu verschieben, so kann die Befragung dennoch durchgeführt werden, sofern auf das Kindeswohl geachtet wird.

Richtliniennorm 7 – Begrenzung des Freiheitsentzugs und alternative Maßnahmen

Der **Freiheitsentzug** und insbesondere die Inhaftierung sind als letztes Mittel und nur für einen möglichst kurzen Zeitraum anzuwenden, wobei das Alter und die individuelle Situation

³⁵ Siehe auch EGMR V. gg. das Vereinigte Königreich [GC], §§ 85-86.

des Kindes sowie die spezifischen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Alternative Maßnahmen müssen verfügbar sein (Artikel 10, 11 der Richtlinie).

Die Festnahme muss auf einer begründeten Entscheidung beruhen und regelmäßig von einem Gericht überprüft werden.

Richtliniennorm 8 – Besondere Behandlung im Freiheitsentzug

Kinder im Freiheitsentzug steht eine **besondere Behandlung** im Sinne des Kindeswohles zu (Artikel 12 der Richtlinie).

Diese Behandlung umfasst:

- (a) Kinder von Erwachsenen getrennt unterzubringen, es sei denn die Trennung entspräche nicht dem Kindeswohl,
- (b) ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu gewährleisten und zu schützen,
- (c) ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten und zu schützen,
- (d) die wirksame und regelmäßige Ausübung ihres Rechts auf Familienleben zu gewährleisten,
- (e) den Zugang zu Programmen zu gewährleisten, mit denen ihre Entwicklung und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert werden, und
- (f) die Achtung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten.

Kindern im Freiheitsentzug soll es möglich sein, **ihren Träger/ihre Trägerin der elterlichen Verantwortung schnellstmöglich zu treffen**, sofern ein solches Treffen mit den Ermittlungs- und operativen Voraussetzungen vereinbar ist.

Richtliniennorm 9 – Zügige und sorgfältige Behandlung der Fälle

Strafverfahren, die Kinder betreffen, sind als **dringliche Angelegenheiten und mit großer Sorgfalt** zu behandeln (Artikel 13 der Richtlinie). Die spezifischen Eigenschaften des Kindes, samt möglicher besonderer Bedürfnisse, müssen berücksichtigt werden.

Richtliniennorm 10 – Recht auf Schutz der Privatsphäre

Die Privatsphäre des Kindes ist während der Gesamtheit des Strafverfahrens zu schützen. MS haben sicherzustellen, dass gerichtliche Verhandlungen, die Kinder betreffen, auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden können (Artikel 14 der Richtlinie).

Richtliniennorm 11 – Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger/die Trägerin der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens

Kinder haben das **Recht darauf**, während gerichtlicher Verhandlungen, an denen sie beteiligt sind, **vom Träger/von der Trägerin der elterlichen Verantwortung** oder von einer anderen geeigneten erwachsenen Person **begleitet zu werden** (Artikel 15 der Richtlinie).

Richtliniennorm 12 – Recht des Kindes, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und an dieser teilzunehmen

Kinder haben das **Recht, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen**, an dieser wirksam teilzunehmen, sich Gehör zu verschaffen und ihre Meinung zu äußern (Artikel 16 der Richtlinie).

Richtliniennorm 13 – Ausbildung

MS müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter*innen von Justizbehörden, von sonstigen Behörden sowie Mitarbeiter*innen im Strafvollzug, welche Fälle, an denen Kinder beteiligt sind, bearbeiten, eine **spezielle Ausbildung** absolvieren, die sie dazu befähigt, mit Kindern zu interagieren. Die Ausbildung hat die Themen Kinderrechte, angemessene Befragungstechniken, Kinderpsychologie und Kommunikation in kindgerechter Sprache zu beinhalten.

Unbeschadet des Prinzips der richterlichen Unabhängigkeit sowie unbeschadet der organisatorischen Unterschiede der Justiz in den MS und unter gebührender Beachtung der Rolle derjenigen, die die Ausbildung der Richter*innen und Staatsanwält*innen leiten, müssen MS alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass all jene Richter*innen und Staatsanwält*innen, die an Strafverfahren mit Kindesbezug arbeiten, eine spezifische Kompetenz in diesem Bereich besitzen und/oder einen wirksamen Zugang zu spezieller Ausbildung haben (Artikel 20 der Richtlinie).

Ausnahmeregelungen

Hinsichtlich des Rechts auf **Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** und des Rechts auf eine **individuelle Begutachtung** ist es den MS erlaubt, Ausnahmeregelungen zu treffen, sofern diese **dem Kindeswohl entsprechen**.

Das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand betreffend sind in Verfahren, die Kinder betreffen, dieselben Ausnahmeregelungen erlaubt, wie sie die Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands grundsätzlich für die MS vorsieht.

Ausnahmeregelungen zum Recht auf individuelle Begutachtung können MS auf Einzelfallbasis festlegen, wobei *inter alia* die Schwere der mutmaßlichen Straftat und die Konsequenzen eines möglichen Schuldspruchs zu berücksichtigen sind. In diesem Kontext sind auch alle weiteren relevanten Elemente miteinzubeziehen, etwa ob mit dem Kind in jüngster Vergangenheit bereits eine individuelle Begutachtung im Rahmen eines Strafverfahrens durchgeführt wurde oder ob der vorliegenden Fall ohne Anklageerhebung behandelt werden kann.

Prozesskostenhilfe

Die Richtlinie zur Prozesskostenhilfe ([Richtlinie \(EU\) 2016/1919](#)) legt Minimalstandards zur Prozesskostenhilfe für beschuldigte oder gesuchte Personen fest und ist in Verbindung mit der Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands und mit der Richtlinie zu Verfahrensgarantien für Kinder, die beschuldigte oder angeklagte Personen im Strafverfahren sind, zu verstehen. Prozesskostenhilfe ist jene Förderung, die von einem EU-MS an eine Person ausbezahlt wird, welche nicht die finanziellen Mittel hat, um die Kosten zur Beiziehung eines Rechtsbeistands in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren im Rahmen des EuHb zu tragen.

Die Richtlinie ist **nicht anzuwenden**, wenn die beklagte, angeklagte oder gesuchte Person **auf ihr Recht zur Beiziehung eines Rechtsbeistands** in Übereinstimmung mit der Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands **verzichtet hat** und die Verzichtserklärung nicht widerrufen hat, oder für die Dauer von Ausnahmeregelungen, wenn der MS **zeitlich befristete Ausnahmeregelungen** gemäß Artikel 3 (5) oder (6) der Richtlinie zur Beiziehung eines Rechtsbeistands festgelegt hat.

Tabelle 4 – Richtliniennormen zur Prozesskostenhilfe

Richtlinien-standard	Beschreibung	Artikel der Richtlinie
1	Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren	4
2	Prozesskostenhilfe in Verfahren im Rahmen eines EuHb	5
3	Voraussetzungen für die Vornahme einer Bedürftigkeitsprüfung und einer Prüfung der materiellen Kriterien	4
4	Standards zu den Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	6
5	Ausbildung und Recht darauf, den im Rahmen der Prozesskostenhilfe zugeteilten Rechtsbeistand zu ersetzen	7
Ausnahmeregelungen	Keine Ausnahmeregelungen	-

Richtliniennorm 1 – Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren

Verdächtige oder beschuldigte Personen, die nicht die finanziellen Mittel haben, um die Kosten zur Beiziehung eines Rechtsbeistands zu tragen, haben ein Recht auf Prozesskostenhilfe **im Strafverfahren**, wenn dies dem Interesse an Gerechtigkeit entspricht (Artikel 4 der Richtlinie).

Folgende Personen haben ein Recht auf Prozesskostenhilfe:

- (a) Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren, welche
 - i. sich im Freiheitsentzug befinden,
 - ii. nach EU-Recht oder nach nationalem Recht Unterstützung von einem Rechtsbeistand erfahren müssen und sich diese Unterstützung nicht leisten können, oder
 - iii. dazu aufgefordert worden sind oder denen es erlaubt ist, bei Ermittlungs- oder Beweisfindungstätigkeiten teilzunehmen, welche jedenfalls folgendes umfassen: Identitätsfeststellung, Konfrontationen, Tatortrekonstruktionen;
- (b) Personen, welche zunächst keine verdächtigten oder beschuldigten Personen waren, aber im Laufe der Befragung durch die Polizei oder durch andere Justizbehörden zu verdächtigten oder beschuldigten Personen wurden.

Richtliniennorm 2 – Prozesskostenhilfe in Verfahren im Rahmen eines EuHb

Gesuchte Personen **in Verfahren im Rahmen eines EuHb**, die nicht die finanziellen Mittel besitzen, um die Kosten zur Beiziehung eines Rechtsbeistands zu tragen, haben ein Recht auf Prozesskostenhilfe (Artikel 5 der Richtlinie).

Gesuchte Personen haben Recht auf Prozesskostenhilfe:

- (a) **vom vollstreckenden MS**, ab dem Zeitpunkt der Verhaftung bis sie dem ausstellenden MS übergeben werden oder bis die Entscheidung, sie nicht auszuliefern, endgültig geworden ist,
- (b) **vom ausstellenden MS**, wenn die gesuchte Personen ihr Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands (in Übereinstimmung mit EU-Regelungen bezüglich der Beiziehung eines Rechtsbeistands) im ausstellenden MS in Anspruch nehmen, sofern Prozesskostenhilfe zum wirksamen Zugang zur Justiz notwendig ist.

Das Recht darf nur dann ausgeübt werden, wenn eine **Bedürftigkeitsprüfung** (keine Prüfung der materiellen Kriterien) nach den Kriterien, wie sie im nationalen Strafverfahren angewendet werden, durchgeführt wurde.

Richtliniennorm 3 – Voraussetzungen für die Vornahme einer Bedürftigkeitsprüfung und einer Prüfung der materiellen Kriterien

Bei der **Bedürftigkeitsprüfung** und bei der **Prüfung der materiellen Kriterien**, wie sie die Behörden der MS durchführen, um die Notwendigkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe zu ermitteln, sind die Voraussetzungen der Richtlinie einzuhalten (Artikel 4 der Richtlinie). Wenn nationales Recht die Durchführung solcher Prüfungen regelt, so muss die Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe in Übereinstimmung mit den Kriterien, wie sie das nationale Recht vorsieht, getroffen werden.

EU-Staaten können eine **Bedürftigkeitsprüfung** durchführen, um herauszufinden, ob der Person die notwendigen Mittel zur Deckung der Kosten eines Rechtsbeistands fehlen, **und/oder** eine **Prüfung der materiellen Kriterien** durchführen, um zu prüfen, ob die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

- Bei der Durchführung einer **Bedürftigkeitsprüfung** durch einen MS sind alle relevanten und objektiven Faktoren wie etwa Einkommen, Vermögen, familiäre Situation der betroffenen Person, Kosten der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und Lebensstandard im MS miteinzubeziehen.
- Bei der Durchführung einer **Prüfung der materiellen Kriterien** ist (a) die Schwere der mutmaßlichen Straftat, (b) die Komplexität des Falles, (c) die Härte der möglichen Sanktion zu prüfen.

Die materiellen Kriterien sind in folgenden Situationen als jedenfalls erfüllt anzusehen:

- (a) wenn eine verdächtige oder beschuldigte Person in irgendeinem Stadium des Verfahrens im Rahmen dieser Richtlinie vor ein zuständiges Gericht oder eine/n zuständige/n Richter/in gebracht wird, weil **über ihre Inhaftierung entschieden wird**, und
- (b) **während einer Inhaftierung.**

Sind die Kriterien dieser Prüfung erfüllt, so haben die Behörden der betroffenen Person **ohne schuldhafte Verzögerung** Prozesskostenhilfe zu gewähren. Dies hat jedenfalls vor der Befragung dieser Person durch die Polizei oder durch eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde oder vor der Durchführung spezifischer Ermittlungs- oder Beweisfindungstätigkeiten zu geschehen.

Richtlinienorm 4 – Standards zu Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und über die Beauftragung eines Rechtsbeistands müssen, **ohne schuldhafte Verzögerung**, durch eine zuständige Behörde getroffen werden.

Verdächtige, beschuldigte und gesuchte Personen **müssen schriftlich informiert werden**, wenn ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird (Artikel 6 der Richtlinie).

Richtlinienorm 5 – Ausbildung und Recht darauf, den im Rahmen der Prozesskostenhilfe zugeteilten Rechtsbeistand zu ersetzen

Die Richtlinie verpflichtet die MS dazu, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen sollen, dass Beschäftigte, die an der Entscheidungsfindung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe im Strafverfahren und im Verfahren im Rahmen des EuHb beteiligt sind, eine **geeignete Ausbildung** absolviert haben. Wenn solche Entscheidungen von Mitgliedern des Justizwesens getroffen werden, so gilt das Obige unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit und unter gebührender Beachtung der Rolle derjenigen, die für die Ausbildung von Richter*innen und Staatsanwält*innen verantwortlich sind.

Verdächtige, beschuldigte und gesuchte Personen haben das Recht darauf, den Rechtsbeistand, der ihnen zur Ausführung der durch die Prozesskostenhilfe ermöglichten Dienstleistungen zugeteilt wurde, auf Antrag **ersetzen zu lassen**, sofern dies durch die besonderen Umstände gerechtfertigt erscheint (Artikel 7 der Richtlinie).